

XI. Militärangelegenheiten.

A. Militärtaupflicht	Seite 293—296
B. Militär-Einquartierung und Vorspann	„ 296—298

XI. Militärangelegenheiten.

A. Militärtaupflicht.

Durch das Gesetz vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1908 neue Vorschriften über die Militärtaupflicht getroffen.

Die Militärtage besteht aus einer Dienstaftage und gegebenenfalls aus einer Eterntage.

Zur Zahlung der Dienstaftage sind verpflichtet:

- a) die wegen Dienstauglichkeit nicht Affentierten;
- b) die vor vollendeter Dienstaftage wegen einer nicht durch die aktive Dienstaftung herbeigeführten Dienstauglichkeit Entlassenen;
- c) die stellung= und dienstaftichtigen Auswanderer;
- d) Stellungsflichtige über 36 Jahre.

Die Militärtaupflicht erstreckt sich höchstens auf zwölf Jahre.

Die Dienstaftage beträgt jährlich bei einem Einkommen

		von mehr als: bis einschließlich:					von mehr als: bis einschließlich:		
		K	K	K			K	K	K
1. Klasse:	1.200	1.300	6	18. Klasse:	13.000	15.000	285		
2. "	1.300	1.400	7	19. "	15.000	17.000	339		
3. "	1.400	1.600	9	20. "	17.000	19.000	394		
4. "	1.600	1.800	11	21. "	19.000	22.000	458		
5. "	1.800	2.000	13	22. "	22.000	26.000	564		
6. "	2.000	2.400	17	23. "	26.000	30.000	678		
7. "	2.400	2.800	23	24. "	30.000	34.000	795		
8. "	2.800	3.200	29	25. "	34.000	38.000	915		
9. "	3.200	3.600	35	26. "	38.000	44.000	1.050		
10. "	3.600	4.000	43	27. "	44.000	52.000	1.260		
11. "	4.000	4.800	55	28. "	52.000	60.000	1.500		
12. "	4.800	5.600	70	29. "	60.000	68.000	1.753		
13. "	5.600	6.600	88	30. "	68.000	76.000	2.018		
14. "	6.600	7.800	113	31. "	76.000	84.000	2.292		
15. "	7.800	9.200	143	32. "	84.000	92.000	2.574		
16. "	9.200	11.000	182	33. "	92.000	100.000	2.865		
17. "	11.000	13.000	232						

Von einem Einkommen von über 100.000 K bis einschließlich 196.000 K steigen die Klassen um je 8000 K und die Diensterjagttaxe um je 300 K; bei Einkommen von über 196.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Diensterjagttaxe 6833 K; bei Einkommen von über 210.000 K bis einschließlich 230.000 K beträgt die Diensterjagttaxe 7538 K; bei Einkommen über 230.000 K steigen die Klassen um je 20.000 K und die Diensterjagttaxe um je 750 K.

Die Diensterjagttaxe ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Klasse nach Abzug der Diensterjagttaxe niemals weniger erübrigen darf, als vom höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Klasse nach Abzug der auf letztere entfallenden Diensterjagttaxe erübrigt.

Für die Veranlagung der Diensterjagttaxe ist stets jenes Einkommen maßgebend, welches der Bemessung der Personaleinkommensteuer des Militärarppflichtigen im Arppflichtjahre zugrunde gelegt wurde; dasselbe ist aus der dem Militärarppflichtigen vorgeschriebenen und von den Steuerbehörden bekanntzugebenden Personaleinkommensteuer jährlich zu ermitteln.

Zur Entrichtung einer Ertartaxe sind die Ertarn nach Maßgabe besonderer Bestimmungen verpflichtet, sofern ihr Einkommen 4000 K übersteigt.

Die Militärarppflichtige ist jeweils für ein ganzes Jahr zu entrichten, u. zw. in der Regel am 1. Oktober.

Die politische Bezirksbehörde hat jedem Militärarppflichtigen den Betrag der von ihm zu entrichtenden Militärarppflichtigen alljährlich mittels eines Zahlungsauftrages bekanntzugeben.

Alle Diensterjagttarppflichtigen haben sich bis zum Erlöschen ihrer Militärarppflichtigen alljährlich im Monate Jänner bei jener Gemeinde, in welcher sie zu Beginn des betreffenden Arppflichtjahres ihren ordentlichen Wohnsitz haben, mittels einer vorgeschriebenen Drucksorte mündlich oder schriftlich zu melden.

Militärarppflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung nicht rechtzeitig oder in wesentlichen Punkten unvollständig erstatten, können mit Geldstrafen bis 50 K belegt werden.

Für schwerere Delikte sind Geldstrafen bis zu 1000 K vorgezehen.

Die im nachstehenden gegebenen Daten beziehen sich im allgemeinen bloß auf in Wien heimatberechtigte Personen, da die Bemessung (Veranlagung) der Militärarppflichtigen nicht in dem Wohn- (Aufenthalts-), sondern in dem Heimatbezirke der Verpflichteten vorgenommen wird.

1. Ergebnis der Meldung zur Veranlagung der Militärarppflichtigen in den Jahren 1909 bis 1913.

Meldestelle (Bezirk)	Einheimische			Fremdzuständige			Summe
	Meldungen im Jänner	Strafanzuzeigen wurden erhattet	Zur Veranlagung herangezogen bis zum Ende des Jahres	Meldungen im Jänner	Meldungen vom 1. Februar bis 31. Dezember		
1909	30.745	16.547	48.819	23.805	18.502	42.307	
1910	40.134	10.336	53.386	33.972	14.589	48.561	
1911	40.566	15.009	57.895	34.504	15.235	49.739	
1912	44.226	11.312	59.365	36.680	14.819	51.499	
1913	48.251	10.239	61.122	40.633	13.270	53.903	
und zwar im Jahre 1913:							
I (Innere Stadt)	713	200	1.100	569	343	912	
II (Leopoldstadt)	2.813	678	3.858	3.244	1.480	4.724	
III (Landstraße)	3.124	648	3.994	2.880	896	3.776	
IV (Wieden)	1.155	211	1.598	868	363	1.231	
V (Margareten)	2.788	508	3.433	2.498	780	3.278	
VI (Mariahilf)	1.321	238	1.623	1.088	228	1.316	
VII (Neubau)	1.606	322	2.069	1.101	439	1.540	
VIII (Josefstadt)	1.185	232	1.508	962	302	1.264	
IX (Alsergrund)	1.803	489	2.406	1.862	793	2.655	
X (Favoriten)	3.169	596	4.004	3.667	1.171	4.838	
XI (Simmering)	940	183	1.143	890	240	1.130	
XII (Meidling)	2.595	535	3.276	2.078	702	2.780	
XIII (Döbling)	2.519	497	3.240	2.189	491	2.680	
XIV (Rudolfsheim)	2.180	422	2.882	2.350	746	3.096	
XV (Hünfhaus)	1.191	180	1.640	1.004	462	1.466	
XVI (Dttakring)	4.959	842	5.697	4.149	1.090	5.239	
XVII (Gernals)	2.778	463	3.127	2.331	492	2.823	
XVIII (Währing)	2.179	370	2.786	1.296	405	1.701	
XIX (Döbling)	1.047	224	1.257	763	248	1.011	
XX (Brigittenau)	1.702	500	2.448	2.598	815	3.413	
XXI (Floridsdorf)	1.462	248	1.822	2.246	784	3.030	
Militärarppflichtigen-Abteilung für außerhalb Wiens wohnhafte Diensterjagttarppflichtige	5.022	1.653	6.211	—	—	—	

2. Ergebnis der Militärtax-Meldung, Bemessung und Befreiung bezüglich der in Wien heimatberechtigten Militärtaxpflichtigen in den Jahren 1909—1913.

Bemessungs- (Rechnungs-) jahr	Anzahl der Dienstertax- pflichtigen laut Verzeichnisses	Hieron haben sich		Von den zur Veranlagung Herangezogenen wurden	
		gemeldet, bzw. wurden zur Veranlagung herangezogen	nicht gemeldet und waren auszuforschen	mit Dienstertax-, rückichtlich Elterntaxe bemessen	von der Entrichtung der Militärtaxe befreit
1909	54.801	48.819	5.982	16.319	20.811
1910	55.529	53.386	2.143	17.125	21.526
1911	58.882	57.895	987	1) 10.685	16.537
1912	60.209	59.365	844	2) 18.553	10.810
1913	62.000	61.122	878	3) 5.596	10.016

1) In 30.673 Fällen war die Veranlagung am 31. Dezember 1911 noch nicht abgeschlossen.
 2) " 30.002 " " " " " 31. " 1912 " " "
 3) " 45.510 " " " " " 31. " 1913 " " "

3. Ergebnis der Veranlagung und Einhebung der Militärtaxe bezüglich der in Wien heimatberechtigten Militärtaxpflichtigen in den Jahren 1909—1913.

Gemeinde- bezirk	Vorgeschriebene				Abgeschriebene				Eingezahlte				Rückständige				
	Dienst- ertaxtagen		Elterntaxen		Dienst- ertax- tagen		Eltern- tagen		Dienst- ertaxtagen		Eltern- tagen		Dienstertax- tagen		Eltern- tagen		
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	
1909	519.975	50	934.713	—	11.924	41	31.407	62	490.289	32	495.218	92	1.243.197	18	147.669	83	
1910	603.462	30	1.074.490	50	22.602	05	35.807	35	504.550	27	619.670	51	295.186	95	565.798	12	
1911	567.160	98	686.779	62	38.200	01	61.585	76	577.141	45	1.044.537	30	249.345	10	148.958	21	
1912	856.050	50	990.366	37	40.378	35	38.305	75	733.720	72	888.849	25	336.726	79	210.582	55	
1913	806.479	42	670.693	99	48.281	93	74.769	78	817.081	68	682.594	99	287.355	34	130.865	58	
und zwar im Jahre 1913:	I	43.319	50	64.490	—	3.153	08	6.535	50	55.354	90	85.468	88	9.050	40	17.778	20
	II	64.264	—	48.657	50	4.413	75	4.789	17	61.591	—	55.095	45	31.455	47	8.011	98
	III	58.336	—	45.686	25	6.006	97	2.969	37	53.197	54	44.880	55	34.365	89	13.585	15
	IV	107.265	—	47.320	—	1.198	90	2.737	20	105.973	39	59.898	93	18.006	62	4.722	34
	V	45.009	—	17.488	—	2.590	90	2.011	—	39.434	78	15.609	45	21.440	17	4.069	10
	VI	42.141	—	36.255	—	2.382	87	1.835	75	40.486	33	32.028	16	14.541	78	8.622	58
	VII	48.104	50	26.522	—	1.856	—	545	67	44.306	30	29.202	98	16.607	70	5.286	10
	VIII	23.238	—	22.580	—	650	91	570	13	26.749	96	22.870	40	7.121	54	2.620	60
	IX	39.004	42	40.002	50	426	—	758	08	42.131	24	41.539	90	13.029	—	3.284	62
	X	34.695	—	11.957	08	3.813	22	86	42	33.516	72	17.155	25	15.475	55	1.800	61
	XI	9.288	—	3.827	50	280	—	575	—	10.720	90	4.708	40	3.183	70	261	70
	XII	18.704	—	8.870	—	1.495	30	777	24	17.040	87	7.530	96	9.069	63	2.696	60
	XIII	39.336	50	44.002	—	3.592	90	939	83	34.636	59	32.833	02	12.232	56	14.131	29
	XIV	17.171	50	7.002	—	968	32	943	—	18.315	32	7.055	40	8.331	06	701	20
	XV	14.735	50	7.524	—	1.323	20	238	35	13.915	26	6.491	35	6.463	08	2.570	90
	XVI	28.491	50	11.764	—	3.217	75	1.883	—	30.404	53	11.086	40	9.792	01	1.225	20
	XVII	21.287	50	16.454	50	1.645	28	404	72	22.292	02	15.286	78	4.077	38	1.253	10
	XVIII	24.818	50	16.659	—	892	—	666	03	28.779	52	15.938	17	6.190	51	3.541	20
	XIX	17.773	50	27.395	—	1.154	25	1.873	12	18.834	55	25.069	18	4.818	48	3.856	20
	XX	12.456	—	6.632	—	575	—	287	50	11.656	42	9.122	80	7.158	42	1.437	70
	XXI	12.592	—	6.691	—	146	—	100	50	15.339	20	8.427	20	4.307	20	1.374	10
Magistrat. Militär- taxabteil., bzw. Zen- tralsteuer- amt ¹⁾ . .	84.448	50	152.914	66	6.499	33	43.243	20	92.404	34	135.295	38	30.637	20	28.035	11	

1) Für außerhalb Wiens wohnhafte Dienstertaxpflichtige und deren Eltern.

4. Übersicht über die in den Jahren 1909—1913 vorgeschriebenen Militärtagen, sowie über die eingehobenen, dem Militärtagefonds zufallenden Strafgeelder und Wehrstrafenhälften¹⁾ ungarischer Staatsangehöriger.

Be- messungs- (Rech- nungs-) jahr	Vorschreibung an						Eingehobene u. abgeführte				Gesamt- vorschreibung für den Militärtage- fonds	
	Dienstertage		Elterntage		Militärtage nach dem Gesetze vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70 (Wieder-vorschreibung)		Strafbeträge		Wehrstrafenhälften			
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1909	519.975	50	934.713	—	—	—	47.089	15	1226	—	1.503.003	65
1910	603.462	30	1.074.490	50	—	—	36.394	63	1599	—	1.715.946	43
1911	567.160	98	686.779	62	—	—	30.433	07	1325	50	1.285.699	17
1912	856.050	50	990.366	37	—	—	33.915	79	1406	—	1.881.738	66
1913	806.479	42	670.693	99	3.084	41	42.021	58	51	—	1.522.330	40

¹⁾ Die zweite Hälfte der eingehobenen Wehrstrafen fällt dem ungarischen Militärtagefonds zu. — ²⁾ Sie von entfallen 25.692 K 42 h auf Militärtage-Wehrstrafen, 12.087 K 04 h auf Wehrstrafen (§ 75 W.-G. vom 5. Juli 1912) und 4242 K 12 h auf Landsturm-Wehrstrafen.

B. Militär-Einquartierung und -Vorspann.

Einquartierungsangelegenheiten. Die Einquartierung ist eine bleibende oder vorübergehende,¹⁾ je nachdem sie auf Grund der stabilen Friedensdislokation, oder bei Märschen, Waffenübungen, überhaupt auf die Dauer vorübergehender Anlässe eintritt; sie ist eine gemeinsame oder Einzel-Einquartierung, je nachdem in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompanie bei der Infanterie- oder Jägertruppe, bzw. für eine entsprechende Abteilung einer anderen Truppengattung beigelegt werden oder nicht. Die Einzel-Einquartierung findet nur im Falle der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Einquartierung statt. — Die Militärverwaltung kann auf Grund des Gesetzes beanspruchen: 1. Beistellung der Unterkünfte und Nebenerfordernisse für die zu den Gagisten zählenden Militärpersonen, für deren Familien, Diener, Pferde und Wagen, ferner für die Mannschaft und deren Familien, endlich für die Pferde der Truppe; 2. Beistellung sonstiger Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse, die für Truppenkörper und die damit verbundenen Kommanden und Stäbe benötigt werden. — Der Umfang der Leistungspflicht in bezug auf die Beistellung von Unterkünften und Nebenerfordernissen bei jeder Art der Einquartierung ist gesetzlich festgestellt. Die Verpflichtung zur Naturalquartierleistung und zur Beistellung der Nebenerfordernisse haftet auf dem Besitze des Hauses, bzw. der übrigen beizustellenden Räumlichkeiten.

Die bleibende Einquartierung ist, insofern der Bedarf an Unterkünften durch Ararialkafernen nicht gedeckt wird, eine öffentliche Last, welche von dem ganzen Kronlande zu tragen ist; die vorübergehende Einquartierung dagegen ist, insofern der Bedarf an Unterkünften durch Kafernen oder Notkafernen nicht gedeckt wird, eine von der betreffenden Gemeinde zu tragende Last. Von der Militärverwaltung wird für jede Art der Einquartierung die durch das Gesetz bestimmte Vergütung geleistet. Die Fürsorge für eine innerhalb des Kronlandes möglichst gleichmäßige Verteilung der Last der bleibenden Einquartierung gehört zum Wirkungskreise der Landesvertretung; ihr bleibt es auch überlassen, die nur einzelne Gemeinden treffende Last der vorübergehenden Einquartierung durch Aufzahlungen auf die von der Militärverwaltung gewährte Vergütung zu erleichtern.²⁾

In Wien hat die Gemeinde schon seit dem Jahre 1853 den Hausbesitzern die Last der Naturalquartierleistung und der Beistellung der Nebenerfordernisse abgenommen; sie stellt die Räume bei oder sorgt auf andere Weise für die Einquartierung. In zwei der Gemeinde Wien gehörigen Objekten findet gegenwärtig eine bleibende gemeinsame Einquartierung statt, und zwar in der Kaiser Franz Josef-Landwehrkaserne im XIII. Bezirke, Hütteldorferstraße Nr. 138 und in der sogenannten Krimst- (Not-)Kaserne im III. Bezirke, Baumgasse Nr. 37. Die bleibende Einzel-Einquartierung wird durch Miete der erforderlichen Wohnungen, bzw. Zimmer durchgeführt. Für vorübergehende gemeinsame Einquartierung sorgt die Gemeinde durch Unterbringung der Truppen in städtischen Objekten (Zentral-Viehmarkt, Pferdemarkt u. dgl.), oder in geeigneten Privatgebäuden, mit deren Besitzern, bzw. Pächtern wegen der Vergütung fallweise Vereinbarungen getroffen werden. Bei der vorübergehenden Einzel-Einquartierung werden die Unterzubringenden zumeist in Hotels einquartiert, oder es werden ihnen auf Wunsch die von der Militärverwaltung und dem Lande geleisteten Beträge zum Zwecke der Selbstbequartierung ausbezahlt. Zur Deckung der der Gemeinde aus der Militär-Einquartierung erwachsenden, durch die Vergütung der Militärverwaltung und die Aufzahlung des Landes nicht gedeckten Auslagen wird von den Hausbesitzern eine Umlage eingehoben, die seit 1861 eine Auflage auf den Brutto-Mietzins bildet (seit 1892: 0.1 Heller von der Mietzinskrone).

Vorspannangelegenheiten. Laut § 6 des Gesetzes vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend den Militärvorspann im Frieden, befasst die Verpflichtung zum Vorspanne mit gewissen, im Gesetze angeführten Ausnahmen alle Besitzer von Zug-, Reit- oder Tragtieren und von Wagen. Die Gemeinde hat die Last der Natural-Vorspannleistung den Verpflichteten abgenommen und sorgt durch Verpachtung für diese Leistungen, übernimmt die ärarischen Gebühren und deckt die Mehrauslagen durch Einhebung einer Vorspannumlage von den Pferdebesitzern (seit 1881 jährlich für ein Pferd 30 h).

¹⁾ Reichsgesetze vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100. Dazu die Durchführungs-Berordnungen vom 1. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 94, und vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 119. — ²⁾ Vgl. für Niederösterreich das Landesgesetz vom 29. Oktober 1880, L.-G.-Bl. Nr. 30.

1. Einquartierungs- und Vorspannleistungen in den Jahren 1909—1913.

Jahr ¹⁾	Vorübergehende Einquartierung												
	Gemeinsame Einquartierung			Einzeln-Einquartierung									
	Zahl der geleisteten Portionen ²⁾												
	an Unterkunft für		an Nebenlokalitäten ³⁾	an Unterkunft für					an Nebenlokalitäten ³⁾	Durchzugstoft ⁵⁾	an Kochservis ⁶⁾	an Unterkunft für Pferde	an Nebenlokalitäten ³⁾
	Unteroffiziere, jedem ein Zimmer	die Mannschaft		kommandierende Generale	sonstige Generale ⁴⁾	Stabsoffiziere ⁴⁾	sonstige Offiziere ⁴⁾	Unteroffiziere, jedem ein Zimmer					
1909	—	—	—	14 250	2762	28.181	17.649	24.376	25.975	219	—	41.542	1387
1910	—	—	—	264 2437	27.890	18.904	26.178	22.679	673	—	40.259	1644	
1911	—	—	—	345 2504	36.762	17.675	21.201	21.130	200	—	25.125	1679	
1912	—	—	—	343 3846	40.115	20.262	36.916	25.799	185	—	19.726	1253	
1913	—	—	—	37 368	3533	69.426	20.238	57.099	26.952	3.238	—	22.473	1137

(Fortsetzung.)

Jahr ¹⁾	Bleibende Einquartierung							Vorspann		
	Gemeinsame Einquartierung ⁸⁾				Einzeln-Einquartierung			Zahl der vom Vorspannpächter beige- stellten Wagen		Gesamte Vorspannleistung in Kilometern ⁷⁾
	Zahl der geleisteten Portionen ²⁾							einpännige	zweispännige	
	an Unterkunft für			an Nebenlokalitäten ³⁾	an Unterkunft für Unteroffiziere, je zweien ein Zimmer	Zahl der vierteljährigen Wohnungen für verheiratete Unteroffiziere				
	Unteroffiziere, jedem ein Zimmer	Unteroffiziere, je zweien ein Zimmer	die Mannschaft				die Pferde			
1909	—	—	111.746	103.800	8.030	23.816	862	—	269	13.548
1910	—	—	109.522	102.088	7.854	27.534	938	2	335	16.468
1911	—	—	111.690	104.025	8.395	27.111	990	1	332	16.239
1912	—	—	111.996	104.310	8.418	22.362	1.014	—	383	20.991
1913	—	—	111.690	104.025	7.393	18.730	3.289	—	182	7.086

¹⁾ Bei der bleibenden Einquartierung ist das Mietzinsjahr, das mit 1. Februar des genannten Jahres beginnt und mit 31. Jänner des folgenden Jahres endigt, sonst aber durchwegs das Kalenderjahr gemeint. — ²⁾ Eine Portion an Unterkunft ist deren gesetzlich vorgeschriebenes Ausmaß für eine der in der Tabelle bezeichneten Militärpersonen (z. B. für einen General, einen Mann u. s. w.), bzw. für ein Pferd mit Rücksicht auf eine Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden; eine Portion an Nebenlokalitäten bedeutet die betreffende Räumlichkeit (Kanzlei, Arrest) mit Rücksicht auf die gleiche Benützungsdauer. — ³⁾ Kanzeien, Arreste etc. — ⁴⁾ Darunter auch die Leistungen für Militärgeldstücke, Militärbeamte u. dal. — ⁵⁾ Für Familienmitglieder; für Unteroffiziere dann, wenn zwei in einem Zimmer untergebracht werden. — ⁶⁾ Wenn bei der vorübergehenden Einquartierung die vollständige Verpflegung der Mannschaft — die im Gagebezüge stehenden Militärpersonen haben sich selbst zu beschaffen — von der Militärverwaltung nicht selbst besorgt wird, so tritt die Durchzugs-Verpflegung durch den Quartierträger ein. Sie ist in der Regel an die Bedingung der Einzeln-Einquartierung während der Dauer einer Marschbewegung gebunden. Eine marschierende Truppe hat nur bis einschließlic zum Tage der Einrückung in die Station im Genusse der Durchzugs-Verpflegung zu bleiben; nachher tritt die Mannschaft in den Bezug des Menagegeldes, welches geringer ist als die Durchzugs-Verpflegungsgebühr, und hat daher vom Quartierträger keine Verpflegung, sondern bei Unterbringung außerhalb von Kasernen und Hofkasernen nur die gemeinschaftliche Benützung des Kochfeuers und der Kochgeschirre (den „Kochservis“) zu beanspruchen. Bei der Durchzugsverpflegung ist jedem Manne 0,28 Kilogramm Fleisch, wozüglich Rindfleisch, und noch eine zweite ortsübliche Speise zu verabreichen; Brot darf nicht gefordert werden. — ⁷⁾ Die Berechnung geschieht derart, daß die Summe der durchfahrenen Kilometer mit der Zahl der hiezu verwendeten Pferde multipliziert wird; die Vergütung der Militärverwaltung richtet sich nämlich bloß nach der Zahl der Pferde, Wagen und Kilometer. — ⁸⁾ Die Bequartierung in der Kaiser Franz Joseph-Landwehrkaserne ist in diesen Ziffern nicht berücksichtigt.

2. Die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierung in den Jahren 1909—1913.

Jahr	Einnahmen						Ausgaben		Die Einnahmen waren größer (+) oder kleiner (-) als die Ausgaben	Höhe der Überschüsse seit dem Jahre 1867 ³⁾			
	Abgabe der Hauseigenen (Einquartierungsbeller)		Vergütung der Militärverwaltung u. Beiträge des Landes ²⁾ und sonstige Einnahmen		zusammen		Vergütung an die Quartierträger und sonstige Ausgaben						
	K	h	K	h	K	h	K	h				K	h
1909	303.394	20	183.802	49	487.196	69	204.672	35	+	282.524	34	4.302.914	96
1910	312.178	35	186.397	—	498.575	35	218.343	44	+	280.231	91	4.458.163	84
1911	326.549	29	193.236	04	519.785	33	211.214	11	+	308.571	22	4.628.277	70
1912	339.318	65	198.334	06	537.652	71	225.772	13	+	311.880	58	4.796.368	14
1913	370.183	42	205.769	86	575.953	28	351.836	76	+	224.116	52	4.888.898	01

¹⁾ Über diese Abgabe vgl. den Text auf Seite 296. — ²⁾ Bei der vorübergehenden Einquartierung betragen diese Leistungen: Für ein Ober- oder Unter-Offizierszimmer samt Beleuchtung, Weichung und Einrichtung täglich von der Militärverwaltung 70 h, vom Lande 40 h, zusammen 1 K 10 h; der erwähnte Vergütungsbetrag der Militärverwaltung (nicht auch die Aufzählung des Landes) wird auch für Kanzleien, Wachtstuben u. s. w. geleistet. Der Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für die Unterkunft von Familientgliedern der Militärpersonen wird von der Militärverwaltung mit 20 h vergütet (feine Landes-Aufzählung). Für die Unterbringung der Mannschaft, ferner der Pferde werden von der Militärverwaltung und dem Lande die gleichen Beträge, wie bei der bleibenden Einquartierung bezahlt, und zwar: Für die Unterbringung eines Mannes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Notkaserne (Obdach, Einrichtung und Bett) von der Militärverwaltung 4,4 h, vom Lande 4 h, zusammen 8,4 h, bei Einzel-Einquartierung (im Falle der Nichtbeistellung des Brennmaterials und Kochgeschirres) von der Militärverwaltung 2 h, vom Lande 6 h, zusammen 8 h; für die Unterbringung eines Pferdes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Notkaserne (Obdach allein) von der Militärverwaltung 3 h, vom Lande 2 h, zusammen 5 h, bei Einzel-Einquartierung von der Militärverwaltung 3 h, vom Lande 4 h, zusammen 7 h. Die Höhe der von der Militärverwaltung zu leistenden Vergütung der Durchzugskosten wird durch den Landesverteidigungs-Minister im Einkverständnisse mit dem Reichs-Kriegsminister alljährlich festgesetzt (nach dem im Vorjahre bestehenden Durchschnittspreise für 0,42 kg Rindfleisch ohne Zuzage), vom Lande wird eine Aufzählung von 25% geleistet. Im Jahre 1912 wurde für eine Portion Durchzugskosten in Wien von der Militärverwaltung 74 h, vom Lande 18 h, zusammen 92 h vergütet. Für den Kocherwerb wird 1 h für den Mann vergütet (feine Landes-Aufzählung). Bei der bleibenden Einquartierung wird die von der Militärverwaltung zu leistende Vergütung — das Land gibt hierzu keine Aufzählung — für Quartiere der im Gagebezüge stehenden Militärpersonen, ferner für die übrigen erforderlichen Räumlichkeiten — mit Ausschluß der Mannschaftsunterkünfte — sowie deren Einrichtung nach dem jeweilig geltenden Zinstarife (auf Grund des Mietzinsdurchschnittes der vorhergegangenen fünf Jahre stets für die folgenden 10 Jahre festgesetzt) bezahlt. Der mit Rundmachung vom 14. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 214, veröffentlichte Tarif gilt vom 1. Jänner 1901 bis 31. Dezember 1910, während sich der mit Rundmachung vom 14. Februar 1911, R.-G.-Bl. Nr. 28, veröffentlichte Tarif auf die Zeit vom 1. Jänner 1911 bis 31. Dezember 1920 erstreckt. Der für 1909 bis 1913 angegebene Betrag umfaßt an Militärgebühren für die neue Landwehr-Infanterie-Kaserne für das Jahr 1909 138.846 K 40 h, für das Jahr 1910 139.096 K 40 h, für das Jahr 1911 139.346 K 40 h, für das Jahr 1912 139.454 K 26 h und für das Jahr 1913 139.346 K 40 h. — ³⁾ Im Jahre 1866 wurden nicht nur die laufenden Einnahmen und die bis dahin angesammelten Rezerven (Ende 1865: 1.036.178 K 42 h) gänzlich aufgebraucht, sondern die Gemeinde war genötigt, eine Aufzählung von 175.506 K 34 h zu leisten. Die Ausgaben im Jahre 1866 beliefen sich nämlich auf 2.313.997 K 34 h. Seit der Auflösung des Militär-Einquartierungsfonds (Ministerial-Erlaß vom 28. Mai 1866) werden die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierungswejen wie Einnahmen und Ausgaben für einen anderen Verwaltungsgegenstand der Gemeinde behandelt und daher auch die Überschüsse nicht ausgetrennt und fruchtbringend angelegt. Jedoch hat der Gemeinderat mit Beschluß vom 23. Dezember 1885 für die rechnungsmäßige Summe der Jahresüberschüsse der Militäreinquartierungs-Umlage das Vermögen der Gemeinde an Wertpapieren als haftbar erklärt.

3. Die Einnahmen und Ausgaben für Vorspann in den Jahren 1909—1913.

Jahr	Einnahmen						Ausgaben					
	Abgabe der Pferdebesitzer		Vergütung der Militärverwaltung		zusammen		Vergütung an den Vorspannpächter		sonstige		zusammen	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1909	10.807	70	3538	72	14.346	42	8.163	70	385	40	8.549	10
1910	10.843	60	4332	84	15.176	44	10.703	45	439	10	11.142	55
1911	11.209	28	4308	87	15.518	15	11.536	80	388	60	11.925	40
1912	10.904	60	5383	—	16.287	60	14.293	80	567	70	14.861	50
1913	10.504	91	2521	67	13.026	58	6.206	24	357	30	6.563	54

XII. Rechtspflege und öffentliche Sicherheit.

A. Rechtspflege.

1. Übersicht der Gerichte und Justizpersonen in Wien	Seite	300
2. Zivilrechtspflege	"	301—310
3. Strafrechtspflege	"	311—327
4. Strafamtshandlungen des Magistrates, Privilegien- und Muster- schutz-Streitigkeiten	"	328—329
5. Gemeindevermittlungsämtler und Schiedsgerichte	"	330—333

B. Öffentliche Sicherheit.

1. Die Staatspolizei-Verwaltung im Wiener Polizeirayon mit besonderer Rücksicht auf die k. k. Sicherheits- und die k. k. Gewölbeschutz-Wache	"	334—337
2. Schubwesen	"	337—343
3. Die Bewegung der Häftlinge im städtischen Polizeigefangenhause 4. Feuerlöschwesen	"	344—345 346—360